

Gebührensatzung für die Kulturscheune der Gemeinde Salem

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2018, S. 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2017 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2017, S. 269) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Salem vom 27.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kulturscheune ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Salem.
- (2) Durch die Inanspruchnahme der Kulturscheune entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Es besteht eine besondere Benutzungs-satzung für die Kulturscheune.

§ 2 Gebühren, Fälligkeiten

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Kulturscheune werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Private Nutzung

1.1.1 Anmietung durch Gemeindemitglieder

Benutzungsentgelt für die Vermietung (grundsätzlich: Schlüsselübergabe um 18.00 Uhr, Vermietung bis 12.00 Uhr des folgenden Tages)	300,00 €
zuzüglich Verwaltungsgebühr	<u>30,00 €</u>
Gesamtgebühr	330,00 €

1.1.2 Anmietung durch auswärtige Personen

Benutzungsentgelt für die Vermietung (grundsätzlich: Schlüsselübergabe um 18.00 Uhr, Vermietung bis 12.00 Uhr des folgenden Tages)	450,00 €
zuzüglich Verwaltungsgebühr	<u>30,00 €</u>
Gesamtgebühr	480,00 €

1.1.3 Allgemeines

Bei einer Bewirtung mit Speisen und Getränken durch die verpachtete Gastronomie des GZS werden 50 % des Benutzungsentgelts durch den Pächter entrichtet.

Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit der tatsächlichen Inanspruchnahme und sind damit auch sofort fällig. Sie sind dem/ der Bürgermeister/in der Gemeinde Salem bzw. dessen/deren Beauftragte/r in bar zu entrichten oder werden ggf. in Rechnung gestellt. Zusätzlich ist eine Kautions in Höhe von 300,00 € zu hinterlegen bzw. zu überweisen. Die Rückgabe bzw. Rücküberweisung der Kautions erfolgt nach der Schlüsselgabe an den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Salem bzw. dessen/deren Beauftragte/r. Evtl. entstandene Schäden am Inventar werden mit der Kautions bei der Schlüsselübergabe verrechnet.

Eine Benutzungserlaubnis wird 60 Tage vor dem Nutzungstermin verbindlich. Bei Rücktritt des/der Nutzungsberechtigten werden folgende Gebühren fällig:

50 %	45 Tage vor der Veranstaltung,
75 %	30 Tage vor der Veranstaltung,
100 %	15 Tage vor der Veranstaltung.

Bei Krankheit und Vorlage eines Attests ist bei Absage kein Benutzungsentgelt fällig.

1.2 Nutzung durch Organisationen, Vereine und Verbände

Die Nutzung der Kulturscheune durch Organisationen, Vereine und Verbände aus dem Gemeindegebiet – ohne kommerzielle Ausrichtung – ist gebührenfrei. Der Nutzungsinhaber ist verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten sauber und besenrein zu übergeben.

- (2) Gebührensuldner ist der Nutzungsinhaber. Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtsuldner.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salem, den 27.06.2019

L. S.

gez. Schmidt
Bürgermeister